## Werk

**Label:** Periodical issue

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1909

**PURL:** https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0011|log52

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

# Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 79.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

XI. Jahrgang. Nr. 9.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das Ausland 8.50 Mark. Für die Abnehmer des Zentralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 14. Juli 1909.


[Alle Rechte vorbehalten.]

## Zur Förderung künstlerischer Bauweise in Baden

haben die Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern unter dem 15. März d. J. einen gemeinsamen Erlaß an die Großherzoglich badischen Bezirksämter gerichtet, in dem es als wünschenswert bezeichnet ist, daß in die örtlichen Bauordnungen Vorschriften zur Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Charakters von Straßen und Plätzen aufgenommen werden, wie es u. a. in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg schon geschehen sei. Die badische Landesbauordnung vom 1. September 1907 hat bereits den Forderungen der Bauschönheit durch eine Anzahl von Vorschriften Rechnung getragen.*)

Auch das neue badische Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908 und § 130 des Pol. St. G. B. hat hierfür ergänzende Bestimmungen vorgesehen. Während die erwähnten Vorschriften des O. St. G. dazu bestimmt sind, eine rechtliche Grundlage zum vollständigen Verbot der Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne u. a. für den Fall zu schaffen, daß durch die Errichtung von Bauten das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend verunstaltet oder der Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler beeinträchtigt würde, verfolgen die genannten Vorschriften der Landesbauordnung den Zweck, die Art und Weise der äußeren Ausgestaltung der Bauten mit den Forderungen der Bauschönheit in Einklang zu bringen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur den bedeutenderen Baudenkmälern des Landes die entsprechende Pflege zuteil wird, sondern auch die gute Erhaltung kleinerer Baudenkmäler in Stadt und Land sowie auf dem freien Feld nach Kräften angestrebt wird. Für örtliche Bauordnungen kommen im wesentlichen vier Hauptgesichtspunkte in der Landesbauordnung in Betracht:

1. Zur Verhinderung von Verunstaltungen der Straßen, Plätze und Ortsbilder soll vorgeschrieben werden, daß die nach öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile ein gefälliges Äußere haben müssen und sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßenbild verunzierenden Zustand befinden dürfen. Vorschriften dieses Inhalts stellen die Mindestanforderungen dar, die in schönheitlicher Beziehung an die äußere Ausgestaltung der Bauten gestellt werden müssen.

2. Für bestimmte Straßen und Ortsteile sollen nötigenfalls durch die örtliche Bauordnung erhöhte Anforderungen an die architektonische Ausgestaltung der Bauten gestellt werden. Dies soll insbesondere für Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung gelten; auch bestimmt begrenzte Straßenteile sollen gegebenenfalls in dieser Weise gegen Beeinträchtigung geschützt werden. Vorschriften dieser Art bezwecken die Wahrung der Eigenart des Straßen- oder Ortsbildes, die in dem baulichen Zustand der betreffenden Ortsteile in die Erscheinung tritt.

3. Der gleiche Schutz kann durch die örtlichen Bauordnungen auch für einzelne Bauwerke von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung (Baudenkmäler) geschaffen werden, und zwar sowohl dadurch, daß für die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke entsprechende Vorschriften erlassen werden, als auch durch Bestimmungen, die sich auf die Vornahme baulicher Herstellungen an den Baudenkmälern selbst beziehen. Insbesondere werden bei Umbauten vorgenannter Gebäude umfassende Unterlagen gefordert, aus denen der Bestand und die Abänderungen zu ersehen sind. Das soll auch für kleine freistehende Bauten gelten, soweit sie von einem gewissen künstlerischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Wert sind, wie Weinberghäuschen, Wegkapellen, Weg- und Stationskreuze, Brunnen, Hoheitszeichen und dergl. Auch ihnen soll eine entsprechende Pflege zuteil werden, ihr Abbruch möglichst verhütet und ihre Zerstörung verhindert werden. Wo erforderlich, soll durch die örtlichen Bauordnungen auch frühen und frühesten Bauanlagen, wie Ringwällen, römischen und mittelalterlichen Bauresten Schutz gewährt werden. Da die gänzliche Beseitigung in Privateigentum stehender Baudenkmäler durch örtliche Bauordnungen nicht verboten werden kann, so wird die Vermittlung der Bezirksbauinspektoren oder des Konservators empfohlen, um auf die Erhaltung derartiger Baudenkmäler hinzuwirken; wie denn auch bei den unter 1. und 2. erwähnten Punkten die mündliche Verhandlung mit dem Bauherrn bezw. Beteiligten empfohlen wird.

4. Die Landesbauordnung empfiehlt, auch in örtlichen Bauordnungen besondere Vorschriften aufzunehmen, wenn es sich bei Errichtung von Bauten um den Schutz von Naturdenkmälern handelt. Für solche Vorschriften sollen namentlich der Schutz öffentlicher Garten-, Wald- und Parkanlagen, schöner einzelnstehender Bäume oder Baumgruppen sowie malerischer Bach-, Teich-, Fels- und Weganlagen, ferner aber auch die ungestörte Erhaltung des durch die Natur selbst geschaffenen Landschaftsbildes und von Fernblicken in Betracht kommen, soweit dabei nach der öffentlichen Meinung oder nach einem zu erhebenden Sachverständigengutachten hervorragende landschaftliche Schönheiten in Frage stehen. Darauf soll bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gebührende Rücksicht genommen werden.

Hierher gehört auch die Aufstellung von Anzeigetafeln, Schaukästen usw., die da verhindert werden soll, wo es sich um die Beeinträchtigung einer landschaftlich hervorragenden Gegend oder eines geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvollen Baudenkmals handeln kann.

Ein zweiter Abschnitt des Erlasses zur Förderung künstlerischer Bauweise in Baden behandelt die Sachverständigenausschüsse, deren Zuziehung die badische Landesbauordnung zur Begutachtung der Entwürfe von örtlichen Bauvorschriften der vorstehend unter 2., 3. und 4. bezeichneten Art sowie der einzelnen unter die betreffenden Vorschriften fallenden Bauvorhaben fordert. Die Bezirksämter werden aufgefordert, da, wo sie noch nicht bestehen, die Einrichtung von Sachverständigenräten in die Wege zu leiten.

Ein dritter Abschnitt weist auf das Bestreben der Landesbauordnung hin, dem Lande eine gesunde, durch Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Lage und Klima begründete heimische Bauweise zu geben, die den Bauherrn vor unnötigen Ausgaben schützt und den Beschauer erfreut. Insbesondere soll eine Besserung der baulichen Verhältnisse auf dem Lande angestrebt werden. Die Baupolizei soll der Bevölkerung mit Rat an die Hand gehen und den Sinn für einfache, natürliche und schöne Bauten anregen. Auch die Wiederanwendung von Strohdächern wird empfohlen unter Hinweis auf die Erfolge bei den Versuchen, das Strohdach unverbrennlich zu machen (vgl. Jahrg. 1908, S. 132 d. Bl. und Zentralblatt der Bauverwaltung 1908, S. 374 u. 428 und 1909, S. 293 u. 322).

Weiter wird auf die Wirkung des guten Beispiels hingewiesen, das bei der Errichtung öffentlicher Bauten und bei solchen Gebäuden gegeben werden kann, die im Ortsbild eine bevorzugte Stellung einnehmen. Insbesondere wird bei Gemeindebauten eine gründliche Durchprüfung der Entwürfe unter dem Gesichtspunkte der Bauschönheit empfohlen, wobei ein Einvernehmen der Baupolizeibehörde mit den Behörden der staatlichen Denkmalpflege oft notwendig und nicht zu umgehen sei. Dies gelte hauptsächlich bei Umbauten der durch ihren künstlerischen oder geschichtlichen Wert bedeutenden oder für die heimische Bauweise wertvollen Gemeindebauten, sowie bei Wiederherstellung kleinerer älterer wertvoller Bauwerke auf dem freien Felde, ferner bei Neuherstellung oder größerer baulicher Änderung solcher Bauten, die nach ihrer beabsichtigten äußeren Gestaltung geeignet erscheinen, den schönen Eindruck eines alten Orts-, Straßen- oder Platzbildes, eines Bau- oder Naturdenkmals zu schädigen. Ähnliches wird auch bei kirchlichen Bauten gefordert. Die Mitwirkung von Sachverständigen wird den Gemeinden auch bei Aufstellung von Denkmälern an öffentlichen Straßen empfohlen, insbesondere bei der Platzwahl, welche überall die erste Voraussetzung für eine gute Lösung der Denkmalfrage bildet.

In einem vierten Abschnitt endlich regt der Erlaß zur Förderung künstlerischer Bauweise in Baden die Sammlung von Abbildungen mustergültiger, im Großherzogtum vorhandener ländlicher Bauten aus neuerer Zeit an, u. a. Rathäuser, Schulhäuser, Wohnhäuser, Arbeiterhäuser, Turnhallen, Vereinshäuser, Fabriken, Sägemühlen, kleine Kurhausanlagen usw. Sofern die Umgebung des Hauses für

*) Jahrg. 1908 der „Denkmalpflege“, S. 21.

den Gesamteindruck desselben von wesentlicher Bedeutung ist, soll auch diese entsprechend berücksichtigt werden (z. B. Gartenanlagen, Teichanlagen, Wasserläufe, Felsgruppen). Diese Sammlung soll alsdann den amtlichen Stellen und weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden, um die in Rede stehende Frage weiter anzuregen und zu fördern.

Gleichzeitig wird für geeignete Fälle wie bisher die Hilfe und Mitwirkung des bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern in Aussicht gestellt. Auch können bei Instandsetzungen alter Baudenkmäler durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts staatliche Beiträge gewährt werden, und der Konservator der öffentlichen Baudenkmäler kann den Auftrag erhalten, für Gemeinden und Private das Nötige zu bearbeiten und in schwierigeren Fällen auch die Bauleitung zu übernehmen.

Der badische Erlaß zur Förderung künstlerischer Bauweise umfaßt demnach das gesamte Gebiet der Baukunst, des Städtebaues, Heimatschutzes und der Denkmalpflege und gibt den Gemeinden die Handhabe, durch besondere örtliche Bauordnungen, die auf Grund der badischen Landesbauordnung vom 1. September 1907 und des neuen badischen Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 erlassen werden können, ihre baulichen, landschaftlichen und künstlerischen Eigenarten zu schützen und weiter zu fördern.

# Das Prätorium des römischen Lagers in seiner Entwicklung und als Vorbild.

Vom Professor Dr. **Anthes** in Darmstadt.

Die höchste Zweckmäßigkeit zeichnet die Bauten der römischen Kaiserzeit aus. Von den drei hervorragenden großen Baugruppen, den Amphitheatern, den Thermen und den Lagern, soll heute nur die dritte in einer Anzahl ihrer Eigenschaften behandelt werden, da sich diese Besonderheiten vornehmlich deutlich auf deutschem Boden zeigen. Aber wie sich das römische Kaiserreich fast über die gesamte, damals bekannte Welt erstreckte, so ist es nicht zu verwundern, wenn auch mehr oder weniger sichtbare Fäden hin und her laufen, die die Erscheinungen, in denen sich die römische Baukunst jener Zeiten ausgeprägt, an den entferntesten Teilen des Reiches miteinander verbinden. Daß vor allem zwischen drei Baugruppen der ausgehenden Antike und der beginnenden frühchristlichen Zeit engere Verbindungen bestehen, als man bisher annehmen durfte, das ist keinem Zweifel mehr unterworfen. Man hat lange die Zeit von etwa 200 n. Chr. ab als eine Zeit des Verfalls, der langsamen Zersetzung angesehen. Diese Anschauung ist überwunden, und wenn man heute in dieser Zeit einen wichtigen Übergang erkennt, so dankt man es vor allem Jos. Strzygowski, der das Grenzgebiet zwischen Altertum und frühchristlicher Kultur zum Sondergebiet seiner Forschungen gemacht hat. Er geht bis ins einzelnste den auswärtigen Einflüssen nach, von denen die spätrömische Kultur berührt wurde, und zwar nicht nur in der östlichen, sondern auch in der westlichen Reichshälfte, und gelangt dabei wie bekannt zu der Überzeugung, daß der Einfluß der Stadt Rom für jenen Zeitabschnitt weit überschätzt werde. Rom sei damals, in der Zeit des politischen Niedergangs, nicht nur als Hauptstadt der römischen Welt aufgegeben, sondern auch von anderen Kulturmittelpunkten an Einfluß weit überragt worden. Er sei von Kleinasien und Syrien ausgegangen; als Hauptbrennpunkt müsse Antiochia angesehen werden. Eine Linie, etwa von Ravenna über Mailand nach Marseille gezogen, gebe die Grenze des orientalischen und des stadtrömischen Einflusses. Diese Versuche, Rom auszuschalten, haben auf den ersten Blick viel Befremdliches, und es kann nicht geleugnet werden, daß Strzygowski, soweit heute unsere Kenntnis des Stoffes reicht, in vielen Punkten seine Annahmen noch nicht im einzelnen nachzuweisen vermag. Es sind eben noch keineswegs abgeschlossene Forschungen; alles ist vielmehr noch im Fluß, aber in hohem Grade anregend und in vieler Hinsicht vielversprechend sind die Äußerungen eines mit dieser bisher weit entlegenen Kulturwelt so vertrauten Gelehrten.

Das feste Lager ist ein Ding, ohne das ein römisches Heer überhaupt nicht zu denken ist. Jeden Abend wurde ein von Wall und Graben umgebenes Lager für die Truppen geschlagen, und daß man auch in Notfällen von dieser Übung nicht abging, beweist die Tatsache, daß selbst nach den furchtbaren Verlusten der beiden ersten Schlachttage im Teutoburger Wald die Legionen doch ihr Lager einrichteten, so gut es ging. Auch wieder in dem Bestreben, den Römern etwas zu nehmen, hat Strzygowski auf eine Stelle des Livius und eine des Florus hingewiesen, in denen dem Pyrrhus von Epirus die erste Anwendung des festen Lagers zugeschrieben wird. Aber er hätte bedenken sollen, daß die Ausmessung und Absteckung des Lagers, die „castrametatio“, eine heilige Handlung war, die als solche, und mit ihr das Lager selbst, sicher in viel frühere Zeit zurückgeht. Seit etwa 150 v. Chr., seit der Schilderung durch den Griechen Polybius, tritt uns das römische Lager als etwas Fertiges, in sich Abgeschlossenes entgegen und erhält sich so fast ein halbes Jahrtausend. Daß sich in einem so langen Zeitraum nicht wenige Veränderungen im einzelnen vollzogen, ist selbstverständlich. So lehrreich alle diese Dinge sind, so berührt uns hier nur der Mittelbau des Lagers. Im alten Marschlager, aus dem ja das spätere, uns geläufige Standlager, das Kastell mit seinen Steinbauten, hervorgegangen ist, im Marschlager finden wir in der Mitte der gesamten Anlage das Prätorium, die Wohnung des Kommandanten, umgeben von den Truppenkörpern (s. Cybulski, Tabulae VIII, Castra romana). Wie alle Teile des Marschlagers, das ja nur für eine ganz kurze Zeit bestimmt war, bestand es aus vergänglichem Stoff, d. h. aus einem Zelt, das jederzeit abgebrochen und an anderer Stelle wieder aufgerichtet werden konnte. Wenn davon berichtet wird, daß es zu manchen Zeiten außerordentlich prunkvoll ausgestattet gewesen sei, so mag das wohl richtig sein. Wenn Sueton aber in einer immer wieder im Schrifttum erscheinenden Bemerkung von Caesar erzählt, er habe sogar Mosaikfußböden für sein Zelt mitgenommen, so darf diese Nachricht unbedenklich als hauptstädtischer Klatsch bezeichnet werden. Man braucht nur einmal gesehen zu haben, welche technischen Schwierigkeiten die Beförderung auch eines ganz kleinen Mosaikbodens macht. Mit dem Aufkommen der Marschlager vollzog sich eine wichtige Veränderung; da die Gebäude nunmehr für längere Dauer bestimmt waren, wurden sie aus festen Stoffen errichtet, zuerst ganz aus Holz- und Fachwerk, dann aus Stein oder wenigstens in den unteren Teilen aus Stein. Fachwerkbau ist für die meisten Innenbauten auch der späteren und spätesten Zeit als erwiesen zu betrachten, aber bei manchen Wiederherstellungen außer Betracht gelassen worden. Ganz aus Stein wurden nur die bei allen Kastellen, wie es scheint ausnahmslos, vorhandenen Bäder erbaut. Sie mußten wegen der sich in ihnen unausgesetzt entwickelnden heißen Dämpfe aus massivem Mauerwerk errichtet werden, und wurden es, wie verschiedene Beispiele zeigen, schon zu einer Zeit, in der die Kastelle mit ihren Innenbauten noch durchaus aus Holz- und Erdwerken bestanden.

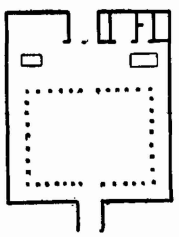

Abb. 1. Haltern. Prätorium der Übergangszeit.

Noch im großen Legionslager von Haltern an der Lippe (Abb. 1) war das hölzerne Prätorium die Wohnung des Kommandanten; die Feldzeichen wurden noch, wie im Marschlager, bei den ersten Kohorten der Heeresabteilungen aufbewahrt, denn es fehlt das jedem späteren Prätorium eigene kleine Heiligtum, das sacellum. Haltern bietet also ein lehrreiches Zwischenglied in der Entwicklung, die sich, soweit wir sehen, lückenlos im Westen des Reiches, auf deutschem Boden vollzogen hat oder hier wenigstens am klarsten nachweisbar ist. Als nun die Steinkastelle errichtet wurden, trat eine sehr wichtige Änderung ein; die Zeit bestimmt sich annähernd auf die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. Wenn schon im Marschlager in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prätorium die Stellen vorhanden waren, an denen der Feldherr zwei seiner wichtigsten Obliegenheiten erfüllte, die Rechtsprechung und die Einholung der göttlichen Vorzeichen, so wird, wie dies zuerst Wolff ausgesprochen und v. Domaszewski näher ausgeführt hat, das ursprüngliche Prätorium als Wohnung aufgegeben und lediglich religiösen und rein militärischen Zwecken dienstbar gemacht. In allen unseren erhaltenen Steinkastellen war der Mittelbau nicht mehr Wohnung des höchsten Offiziers. Inschriften und Ausgrabungsergebnisse aus dem gesamten Bereich des von den Römern besetzten Gebiets beweisen, daß der Mittelbau jetzt hauptsächlich sakralen Zwecken diente. Während wir über die Inneneinrichtung des alten Zeltprätoriums natürlich so gut wie nichts wissen, belehren uns die Ausgrabungen recht anschaulich über das Aussehen der entsprechenden Teile des Standlagers. Ich behalte den Namen Prätorium bei, wenn natürlich auch in den Kastellen kein Offizier von dem hohen Rang eines Prätors kommandiert hat. Koepp hat eben (Westfäl. Mitt. V, S. 77 ff.) erwiesen, daß man den Mittelbau in Haltern sehr wohl so bezeichnen darf. Aber abgesehen davon, daß selbst v. Domaszewski, der seiner Zeit diese Benennung bei den Limeskastellen beanstandet hatte, in seiner neuesten Schrift den Ausdruck im alten Sinne wieder anwendet, glaube ich, daß wir getrost und ohne uns eines groben Fehlers schuldig zu machen diesen Sprachgebrauch auch auf die späteren kleineren Anlagen am Limes ausdehnen dürfen. Sie stehen genau an der Stelle der alten Prätorien der Marschlager und haben diesen Namen trotz ihrer veränderten Bedeutung behalten. Zudem hat ja auch noch kein Mensch an der Bezeichnung via und porta praetoria Anstoß

genommen, und Beispiele für eine solche Namensübertragung gibt es doch genug, ich erinnere nur an die Hühner-, Weck- und Fleischmärkte unserer Städte, die längst nicht mehr im alten Sinne dem Verkehr dienen, deshalb aber doch ihren alten Namen beibehalten haben.

Das Prätorium also hat sich allmählich entwickelt. Sein Hauptteil wurde das sacellum, das Lagerheiligtum, als Aufbewahrungsort für die Feldzeichen und als Standort für den oder die Altäre. Das sacellum fehlt selbst in ganz kleinen Anlagen nicht. Rechts und links von dem Hauskapellchen, wie wir sagen würden, lagen einige Räume, meist je zwei, oft heizbar; sie haben als scholae, Zusammenkunftsorte der Offiziere, oder als Schreibstuben gedient. An die Enden dieses Mittelbaues schließen sich, in rechtem Winkel vorspringend, zwei Hallen; die eine war nach den Inschriften das armamentarium, die Waffenkammer, die andere wird ähnlichen Zwecken gedient haben. Vielfach entwickelten sich daraus nach hinten abgeschlossene Kammern, vor denen dann nach dem Hof zu offene Hallen angelegt wurden. Einen Übersichts-Grundriß gibt Abb. 2, Grundrisse nach Ausgrabungen Abb. 3 bis 6.

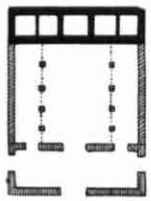

Abb. 2. Nachbildung eines Prätoriums.

Wir dürfen ohne Zwang annehmen, daß bei dem täglichen Opfer der Lagerkommandant mit den höheren Offizieren im sacellum stand

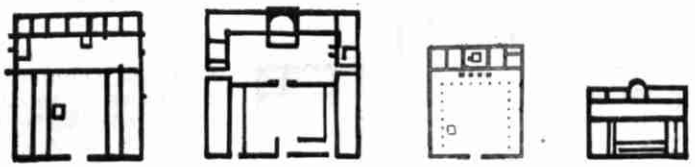

Abb. 3. (M. 1:2000.) Arnsburg. Abb. 4. Neckarburken. Abb. 5. Wiesbaden. Prätorium vom Ende d. 1. Jahrh. n. Chr. Abb. 6. Hurzel.

die übrigen Offiziere usw. nahmen vom offenen Hof aus am Gottesdienst teil, und die milites gregarii standen auf der vor dem Hof vorbeiziehenden via principalis aufmarschiert; dieser Teil der Straße hieß, wie schon beim Feldlager, principia. Nun findet sich dem Hof vorgelagert bei vielen Kastellen ein großer offener, die principia in ihrer ganzen Länge abschließender Raum. Es ist derselbe, den man auf der Saalburg als Exerzierhalle bezeichnet und als solche wiederaufgebaut hat. Abgesehen davon, daß es nicht angeht, einen Truppenübungsplatz an die belebteste Stelle des Lagers, an den Schnittpunkt der wichtigsten Straßen zu verlegen, wo sich nach den Schriftstellern der Hauptverkehr der dienstfreien Mannschaft abgespielt hat, abgesehen von dieser Unwahrscheinlichkeit ist es doch natürlicher, auch diesen Bauteil in enge Verbindung mit den geschilderten Zwecken des Prätoriums zu bringen. Die feste Eingrenzung der principia kommt rund um 200 n. Chr. auf. Betont muß werden, daß nur in seltenen Fällen die sogen. „Halle“ ein wirklich überdachter Raum war; im allgemeinen war an der Stelle nur ein von Mauern, Bretterzaun oder Pfahlschranke eingefriedigter großer Hof (Abb. 7 bis 13). Bei früher als um 200 verlassenen Lagern fehlt der ganze Bauteil. Besonders lehrreich ist Wiesbaden (Abb. 5), das uns den Grundriß eines später nie überbauten Lagers aus dem letzten Drittel des ersten Jahrhunderts n. Chr. zeigt. Es liegt nahe, die Hinzufügung dieses Bauteils mit dem Umschwung in den Lagerverhältnissen in Verbindung zu bringen, der unter der Herrschaft des schon von den Alten als Heeresverderber bezeichneten Kaisers Septimius Severus eintrat. Während bis dahin streng daran festgehalten wurde, daß die verheirateten Soldaten mit ihren Angehörigen nur vor dem Kastell im Lagerdorf wohnen durften, gestattete Septimius das Zusammenleben im Lager selbst, und da mochte es nötig erscheinen, für die militärischen und gottesdienstlichen Verrichtungen einen abgeschlossenen Raum zu schaffen. Dies wäre dann der Hof, in manchen, aber seltenen Fällen die Halle. Die oft wenig sorgfältige Ausführung dieser „Halle“, ihre vielfach unregelmäßige Stellung zu dem eigentlichen Mittelbau, die Erscheinung endlich, daß ihre Mauern, wo überhaupt solche vorhanden sind, nicht im Verband mit denen des Prätoriums stehen, — alles das zeigt, daß dieser Bauteil eine spätere Hinzufügung ist. Mehrfach hat er sich sogar noch in Holz erhalten, wo das Kastell selbst mit dem Prätorium längst in Stein ausgebaut war (Abb. 7).

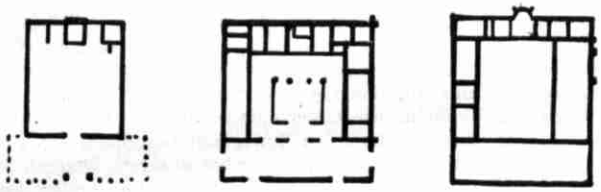

Abb. 7. Urspring. Abb. 8. Gnotzheim. Abb. 9. Murrhardt. (M. 1: 2000.)

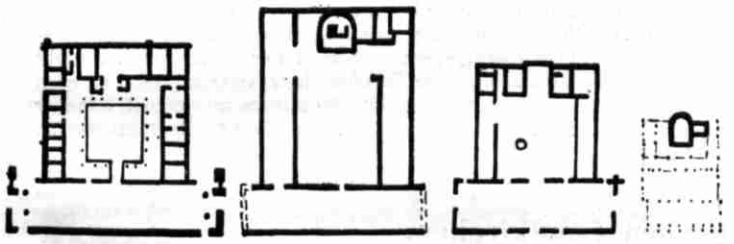

Abb. 10. Teilenhofen. Abb. 11. Pföring. Abb. 12. Buch. Abb. 13. Feldberg. Nur z. T. in Stein ausgebaut. (M. 1:2000.)

In der mittleren und späteren Kaiserzeit wurden an fast allen Grenzen des Imperium Romanum Sperrwerke von gewaltiger Ausdehnung, die limites, angelegt. Nicht nur die Nordgrenze des Reiches wurde durch unseren Pfahlgraben gesichert, sondern die gleichen Vorsichts- und Schutzmaßregeln waren in gleich hohem Grade im Osten nötig, wo die Parther und die mit ihnen verbündeten barbarischen Völkerschaften immer gefährlichere Feinde der Römer wurden. Denn ebensowenig wie die Germanen wurden die Parther trotz unzähliger Kriege jemals völlig überwunden. Der gleiche Zweck erfordert gleiche Mittel, und so finden wir im östlichen Hinterland von Arabien bis hinauf nach Syrien hinein einen Limes, der in seinen Überresten wesentlich besser erhalten ist als der unsere. Es sind durchaus Steinbauten, wie es der Natur des Landes entspricht; stockwerkhoch stehen die ansehnlichen Bauwerke noch über dem Boden. Sie sind in den letzten Jahren von Brünnow und v. Domaszewski erforscht und in einem dreibändigen Prachtwerk beschrieben worden.

Die Entwicklung der Durchschnittsform für die Kastelle ist im Osten einen etwas anderen Weg gegangen als bei uns, wenn auch die Verschiedenheiten in den beiden Reichshälften nicht so groß sind, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte und wie es auch Strzygowski annimmt. Die Form des dem Quadrat sich nähernden Rechtecks ist beibehalten, auch die Türme fehlen nicht. Aber es ist eine Eigentümlichkeit dieser Türme, einerlei ob sie rund oder viereckig sind, daß sie aus der Mauerflucht nach außen vorspringen (Abb. 14). Hierin liegt ein Unterschied zu unseren westlichen Kastellen, wenigstens zu den meisten (Abb. 15). Nun glaubt Strzygowski, darin einen geographischen Unterschied erkennen zu sollen. Doch ist es eines der Ergebnisse unserer Limesforschung, daß wir vielmehr sagen können: es ist ein zeitlicher Unterschied. Gerade so wie die östlichen Kastelle, die, wie gesagt, zum großen Teil in der Zeit um rund 300 n. Chr. entstanden, haben auch die westlichen, der gleichen Zeit entstammenden diese Eigentümlichkeit: sowohl die zahlreichen Städte in Frankreich wie die gleichzeitigen Kastelle auf dem linken Rheinufer zeigen vorgelagerte Türme, wie z. B. Tasgaetium, das heutige Eschenz gegenüber Stein am Rhein, wie Kreuznach, Alzey u. a. m. Die nach außen glatte Mauerflucht ist das ältere, das Vorspringen der Türme nach außen dagegen durchaus bezeichnend für die Befestigungswerke wie auch für die Palastanlagen Diokletians und der Spätzeit überhaupt.

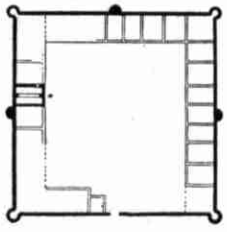

Abb. 14. Kasr il abjad.

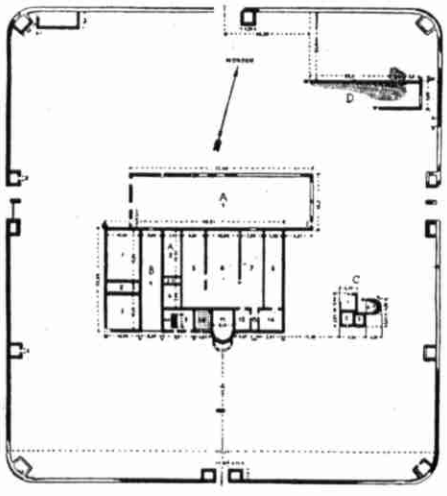

Abb. 15. Kastell Unterböbingen.

Der Grund für diese Änderung bei Befestigungsanlagen ist nicht bezeugt, hängt aber jedenfalls mit technischen Dingen zusammen.

Betrachten wir das Innere, so scheint der Unterschied bedeutender. Aber auch die hier vorkommenden Verschiedenheiten sind mehr zufälliger Art. Am Rand der Wüste ist natürlich von dem bei uns so verbreiteten Holzbau nicht die Rede; da ist alles von vornherein in massivem Steinwerk gedacht und ausgeführt. So finden wir im Osten in den Kastellgrundrissen überall steinerne Kasernen für die Mannschaften an die Umfassungsmauern angebaut; ihre Dächer haben in der Höhe des Wehrgangs gelegen. Aber auch in vielen unserer Limeskastelle war es nicht viel anders. Nur sehen freilich die Grundrisse in den heutigen Aufnahmen anders aus, weil meist nur die massiven Mauern eingetragen sind, während die an sie gelehnten einstigen Holz- und Fachwerkbauten vielfach gänzlich durch den Ackerbau verschwunden sind. Und selbst da, wo sie als einst vorhanden nachgewiesen werden konnten, war doch häufig die Ermittlung des genauen Grundrisses nicht möglich, so daß nachher die Einzeichnung in den Plan naturgemäß viel unscheinbarer ausfällt, als bei den massigen Steinbauten des Ostens. Jedenfalls sind in einer Reihe von Limeskastellen in den Boden vertiefte Soldatenwohnungen unmittelbar an der Umfassung festgestellt worden; sie haben sicher mit dem Wallgang in Verbindung gestanden. Doch muß erwähnt werden, daß es auch zahlreiche Kastelle gibt, bei denen, der Überlieferung des Marschlagers entsprechend, zwischen dem vallum (der Umfassung) und den Mannschaftswohnungen ein richtiges intervallum mit der umlaufenden via sagularis erwiesen wurde. Bestes Beispiel ist das große Lager von Novaesium, aber auch Wiesbaden und andere Kastelle vom Limes.

Auch die östlichen Kastelle besitzen an hervorragender Stelle ein Prätorium. Für uns weitaus das bemerkenswerteste ist das von Mismije, das vor etwa 60 Jahren von M. de Vogué aufgenommen wurde, jetzt aber leider vom Boden verschwunden ist (Abb. 16). Wie bei unseren Prätorien erkennen wir mit aller Deutlichkeit die drei Hauptteile: das sacellum mit den Nebenräumen, die Hallen und den Vorhof. Was aber für den Zweck unserer Betrachtung von besonderer Wichtigkeit erscheint, ist die Tatsache, daß das Prätorium von Mismije ohne jede auch nur die geringste Veränderung des Grundrisses in frühchristlicher Zeit in eine Kirche umgewandelt wurde. Es ist eins der Hauptergebnisse der von Strzygowski angeregten Forschung, erwiesen zu haben, daß wir bei der Frage nach der Entstehung der ältesten christlichen Kirche, genauer der Basilika, zwischen Westen und Osten zu unterscheiden haben, was bis vor kurzem noch nicht möglich war. Über den Ursprung der Basilika waren und sind die Ansichten immer noch sehr auseinandergehend. Weder der griechische Tempel, als Haus der Gottheit der antiken, bis in die Steinzeit zurückgehenden Wohnhausgrundform nachgebildet, noch der römische, nach anderen Grundsätzen angeordnete können in Frage kommen. Viele Gelehrte wollen den Ursprung des Grundrisses aus dem des römischen Wohnhauses ableiten, aber auch das geht nicht an, denn es ist längst erwiesen, daß in den Großstädten der ausgehenden Antike die alten in die Breite angeordneten Atriumhäuser fast völlig verschwunden waren und vielstöckigen Mietskasernen Platz gemacht hatten. In solchen, also in den Wohnungen ärmerer Leute, haben nun die Christen nachweislich ihre ersten Zusammenkünfte gehabt, nicht aber in den nur von reichen Leuten bewohnten Atriumhäusern, die deshalb als Vorbilder für die Basilika nicht in Frage kommen können. Ganz neuerdings will sogar ein Gelehrter in den Sälen der großen Thermen die Vorbilder der Basilika erkennen. Meist wird jetzt die älteste Kirche auf die Markthalle der römischen Kaiserzeit zurückgeführt, die von der sogen. Königshalle auf dem Markt von Athen den Namen hatte. Diese Ansicht hat gewiß viel für sich, aber auch bei ihr geht die Rechnung nicht ohne Rest auf. Für den Osten liegt die Sache wesentlich einfacher als für den Westen. Es darf als sicher angenommen werden, daß zur Zeit Diokletians im Heer eine Menge von Christen diente. So liegt es nahe, daß der Typus des schon während der heidnischen Zeit zu religiösen Zwecken dienenden Prätoriums einfach für den christlichen Gottesdienst übernommen wurde. Die Fäden freilich zu verfolgen, die auch auf diesem, wie auf so manchem anderen Gebiet von Osten nach Westen leiten, dazu sind wir noch nicht imstande. Dazu bedarf es vor allem im Orient noch wesentlich eindringenderer Arbeit, und hier in erster Linie in Ktesiphon und Antiochia, in den Städten, die Strzygowski, freilich ohne es bis jetzt in Einzelheiten erweisen zu können, als die Mittelpunkte frühchristlicher Kunst ansieht. So viel aber können wir jetzt schon sagen, daß für die behandelte Frage folgende Entwicklungsreihe vorliegt:

Abb. 16. Mismije, Prätorium. (M. 1 : 1000.)

1. Das Prätorium des Westens, das in seiner ausgebildeten Form im Standlager keinerlei Wohnzwecken, sondern dem Kultus dient.

2. Die Prätorien der spätrömischen Zeit, die um 300 n. Chr. unter Diokletian durchaus die Überlieferungen des Westens aufrecht erhalten und weiterführen, wie es z. B. auch Palmyra beweist.

3. Das Prätorium von Mismije, das ein heidnisches Prätorium in eine christliche Kirche umgewandelt zeigt, und endlich

4. Zahlreiche frühchristliche Kirchen im Osten, die, von den Lagern räumlich gelöst, doch aber die Grundform des Prätoriums beibehalten haben. Diese Kirchen sind erst in den letzten Jahren durch das Werk von Butler (Architecture in Northern Central Syria, 1904) bekannt geworden. Der Grundriß spricht für sich selbst (Abb. 17). Dem Bedürfnis entsprechend, beschränkten sich die Veränderungen auf das geringste Maß; der ursprünglich offene Hof wurde mit Tonnengewölbe versehen, wie es ja in Syrien schon sehr früh vorkommt; die Seitenmauern erhielten Fenster, und zumeist wurde der ganze Grundriß in die Länge gezogen. Aber alle Einzelteile des Prätoriumgrundrisses haben sich deutlich erhalten.

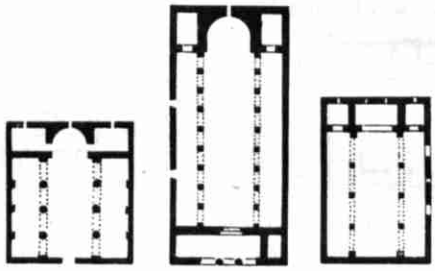

Dâna, 5. Jahrh. Midlejja, 4. Jahrh. Kirbit Hasan, 6. Jahrh.

Abb. 17. Drei syrische Kirchen.

Die Frage liegt natürlich nahe, ob sich bei uns im Westen ein gleicher Entwicklungsgang nachweisen läßt. Sie muß verneint werden Wir besitzen bei uns keine solche ununterbrochene monumentale Überlieferung, wie sie uns für den Osten zur Verfügung steht. Es wird sich z. B. darum handeln, die Unterschiede der westlichen von der östlichen Basilika festzustellen; von ihnen fällt besonders das Fehlen des Querschiffs im Osten ins Auge. Aber bei unserem jetzigen Stand der Kenntnis können wir aus dem Vorhandensein oder Fehlen des Querschiffs noch keine sicheren Schlüsse ziehen. Die ältesten deutschen Kirchen, so z. B. die Einhardbasilika bei Michelstadt im Odenwald, besitzen ein Querschiff, und gerade hier deutet doch alles auf stadtrömischen, nicht aber orientalischen Einfluß. Karl dem Großen und seinen Baumeistern war wohl der stadtrömische, nicht aber der syrisch-kleinasiatische Formenschatz vertraut, und so wird man sich hüten müssen, Strzygowski blindlings zu folgen, wenn er den römischen Einfluß in den ersten Zeiten des Christentums gar zu niedrig einschätzt.

## Taufsteine aus eichsfeldischen Landkirchen.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Heiligenstädter Bronzetaufbecken im Jahrgang 1906 d. Bl. (Seite 127) soll hier eine Auswahl von Taufsteinen aus den Kirchen des dortigen Landkreises dargestellt werden. Unter etwa 60 Kirchen des Bezirks haben reichlich die Hälfte derartige kleine Werke monumentaler Bildhauerkunst aufzuweisen, die zumeist dem 16. und 17. Jahrhundert angehören; fast alle sind grundverschiedene Bildungen, jede das Ergebnis gesonderter Gestaltungskunst. Vergleicht man hiermit die Art, wie heute ländliche Gemeinden ihren Bedarf an derartigen Ausstattungsstücken zu decken pflegen, so hat man wieder ein Zeichen des künstlerischen Tiefstandes unserer Tage. Die Gemeinden lassen sich den Katalog einer Paramentenhandlung kommen, in dem Taufsteine in Holz und Zementguß in allen Preislagen verzeichnet stehen. Auf die Weise kommt dann der Kauf zustande. Umsomehr freut man sich an den Entdeckungen, die man in abgelegenen Gegenden an solchen Werken machen kann. Im Eichsfelde ist leider ein großer Teil der Taufsteine seinem eigentlichen Zweck entfremdet und an der Kirchentür beiseite gesetzt, oder sogar in herrschaftlichen Parks als Palmenständer aufgestellt. Der Grund zu solcher Mißachtung ist nur das Bestreben der Pastoren, etwas zur „würdigeren“ Ausstattung des Gotteshauses zu tun; darum werden gute alte Stücke oft durch neue wertlose ersetzt.

Von den hier beigefügten Abbildungen bedürfen nur wenige einer Erläuterung. Einer der formvollendetsten ist der Taufstein von Rustenfelde, Abb. 13, der mit dem eigenartigen Schmuck seines Stieles so natürlich zum Achteck des Kelches überleitet, auch nach der Gesamtform einen feinfühligen Künstler verrät. Das Rad in einem der Spiegel erinnert an die frühere Zugehörigkeit des Eichsfeldes zum

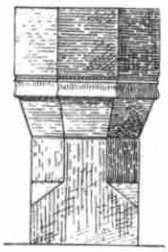

Abb. 1.
Döringsdorf. 1554.

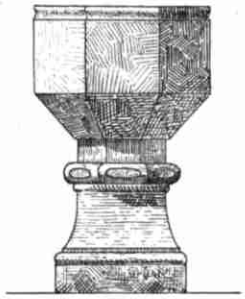

Abb. 2.
Volkerode. Mitte d. 16. Jahrh.

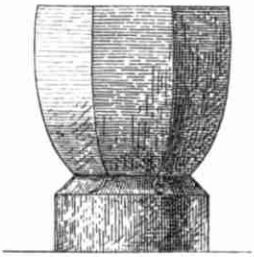

Abb. 3.
Rüstungen. 1561.

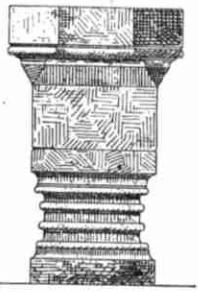

Abb. 4.
Mackenrode. Um 1565.

Abb. 5.
Dieterode. 1566.

Abb. 6.
Wilbich. 1573.

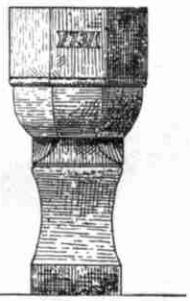

Abb. 7.
Sickerode. 1731.

Abb. 8.
Martinfeld. 1650.

Abb. 9.
Lenterode. 1617.

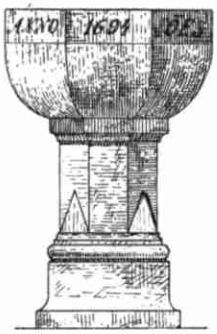

Abb. 10.
Dingelstädt. 1694.

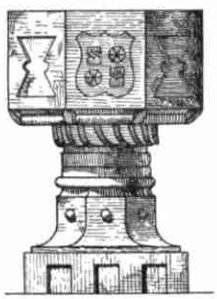

Abb. 11.
Kirchgandern. 1576.

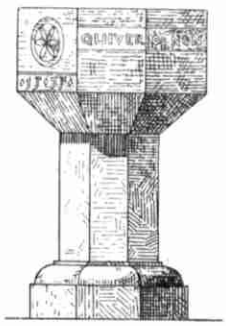

Abb. 12.
Ershausen. 1575.

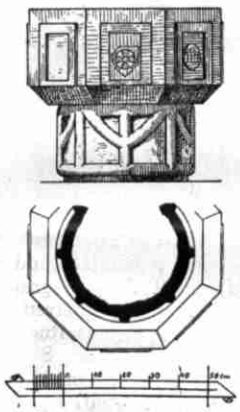

Abb. 13.
Rustenfelde. 1559.

Abb. 14. Kaltenеber. Um 1600.

Erzbistum Mainz. Von der alten Kirche, zu der der Taufstein gehörte, ist nur noch der Turmunterbau vorhanden, das Übrige hat im Jahre 1740 einem Neubau weichen müssen. Ganz besonderen Reiz hat auch der fast schmucklose Taufstein von Rüstungen, Abb. 3, ein Beispiel, mit wie geringen Mitteln sich künstlerische Wirkungen erzielen lassen. Auch hier stammt der Turmunterbau der Kirche aus der Zeit des Taufsteins und wird nur dadurch zeitlich bestimmt. Die Lösung des Überganges ins Achteck bei Abb. 4 mutet etwas hölzern an. Die Inschrift des Taufsteins von Dieterode, Abb. 5, lautet:

HANS KUNKEL HAIT ZU DIESSEM TAUFSTEIN 2 TALER UM GOTTES WILLN GEBN ANNO
1566.

Bemerkenswert ist, wie die Zeilen so willkürlich absetzen. Der Preis von 2 Talern läßt erkennen, daß nur ein einheimischer einfacher Steinmetz das Werkchen geschaffen haben kann. Heute würde man auch für viel Geld im ganzen Eichsfelde wohl vergeblich nach einem solchen Künstler suchen. Die Inschrift des Taufsteins von Ershausen (Abb. 12) lautet: QUI VERO NON CREDIDERIT CONDEMNABITUR. Unter den reich ausgeschmückten ist wohl der bestgeformte Taufstein der von Kalteneber, Abb. 14. Bemerkenswert ist hier, daß an Stelle der sonst üblichen einfachen Holzplatte, die mittels Bügel auf der oberen Fläche angeschlossen ist, ein bronzener Deckel mit entworfen ist, der das Ganze geschmackvoll abschließt. Der Taufstein von Lenterode, Abb. 9, stellt, wenn auch nicht recht glücklich im Entwurfe, eine besonders charakteristische Urform dar, die hier nicht fehlen sollte. Die Inschrift des Taufsteins von Dingelstädt, Abb. 10, gibt den Namen des damaligen Pfarrers an. Bei dem Taufstein von Sickerode, Abb. 7, ist es unerwünscht, daß die Standsicherheit nicht recht gewährleistet erscheint. Tatsächlich kann man den Stein leicht umstoßen.

Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, daß die Urform des Kelches (Abb. 2, 8, 9, 10) weniger sinngemäß erscheint, als die einer massiv unterbauten Wanne, wie es bei Abb. 3, 4, 6, 13 besonders deutlich wird.

Greifenberg i. Pomm. Rassow.

# Die Minoritenkirche in Höxter a. d. Weser.

Zu den beachtenswertesten Seltenheiten in der Kunstgeschichte zählen unzweifelhaft die rein gotischen Bauwerke aus dem Ende des

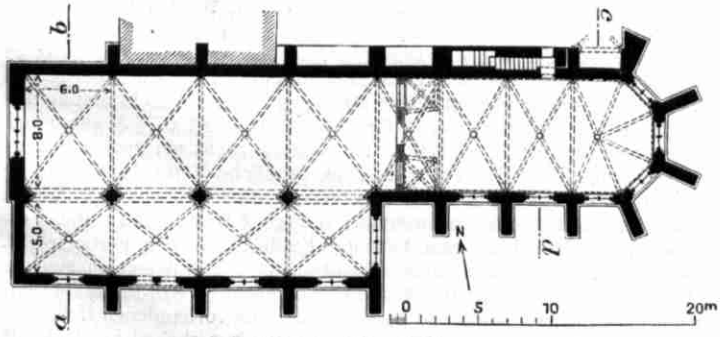


Abb. 1. Grundriß.

13. Jahrhunderts. Sind uns solche unverletzt und ohne jede Umänderung durch Jahrhunderte erhalten geblieben, so sind sie von besonders hohem Wert und verdienen, der Allgemeinheit bekannt zu werden. Ein derartiges Beispiel gibt die Minoritenkirche in Höxter in Westfalen. Sie ist, wie fast alle Minoritenkirchen, zweischiffig und besteht aus einem Langhaus mit vier Jochen. Der Chor ist einschiffig, dreijochig, mit $^5/_8$ Schluß. Der zweischiffige Teil zeigt eine basilikaartige Form (Abb. 1 bis 5). Nach den Hauptgrundsätzen der Minoriten in bezug auf Einfachheit, Mäßigkeit und Sparsamkeit ist jeder überflüssige Schmuck, jede reichere Ausbildung der Einzelteile unterblieben. Der Hauptwert ist auf die Gesamtwirkung gelegt. Eine gleiche Schlichtheit zeigen auch alle Einzelheiten: von den Fenstern haben nur einige in den Spitzbogenfeldern ansetzende Nasen erhalten. Die Teilungspfosten in den Fenstern haben nur die einfache Schräge statt des Rundstabs oder der Hohlkehle. Die Kapitelle der Säulen im Inneren zeigen keinen Blätterschmuck; ebenso die Kragsteine der Chordienste. Die Profile der inneren Wölbbogen sind bei den überall wiederkehrenden einfachen Hohlkehlen von überaus schöner Wirkung. Die Schlußsteine der Gewölbe sind allein reicher ausgebildet, teils bemalt, teils bildnerisch behandelt. Das Hauptschiff wird vom Chor durch die Reste eines Lettners mit drei Bogenöffnungen getrennt. Dieser Abschluß reicht fast bis zur Höhe der Chorfensterbrüstung. Die beiden Seitenöffnungen sind zur Zeit (sie waren 1900 noch offen) zugemauert. An sie schließen sich chor-

seitig zwei geviertförmige, mit Kreuzgewölben überspannte Räume an: der obere Abschluß ist nicht erhalten; an den übrigen Teilen, wie Säulen, Kragsteine usw., ist ein guter Formensinn zu erkennen.

Von der alten Verglasung ist in den Fenstern nichts mehr zu finden, die Öffnungen sind jetzt mit Brettern vernagelt. Aber bei den Ausgrabungen der Kreuzgangmauern sind vor einigen Jahren Scherben von alten Fenstern mit Bemalung gefunden, die mit Bestimmtheit das ursprüngliche Muster erkennen lassen. Das Glas ist 3,5 mm stark und hat eine schmutzig grüne Farbe; die Formen der einzelnen Stücke sind Rhomben mit der wiederkehrenden Bemalung eines einfachen Eichenblattes in schwarzer Umrandung: andere Stücke zeigen Teile eines einfachen Frieses. Die Wände haben, wie noch deutlich an verschiedenen Stellen zu sehen ist, eine Malerei auf dünnem Wandputz, die in aschgrauer Farbe eine Quaderung zeigt. Es ist aber fraglich, ob diese Bemalung aus der Zeit der Erbauung der Kirche stammt.

Eine vorzügliche Raumwirkung ist durch die Höhenverhältnisse der beiden Schiffe zueinander und ihre Abmessungen erreicht worden. In gleicher Weise hat auch die Durchbildung im Äußeren Ausdruck gefunden (Abb. 4).

Nach allen geschichtlichen Nachrichten muß diese Minoritenkirche aus dem Jahre 1281 stammen, „in dem man mit dem Bau einer neuen Kirche bei dem Kloster beschäftigt war“. Auch die Einzelausbildung der Fenster, Gewölbe, Pfeiler, Gliederungen usw. beweist, daß die jetzt vorhandene Kirche noch die ursprüngliche aus dem Ende des 13. Jahrhunderts ist. Das auf der Nordseite angebaute Kloster (vgl. Abb. 4 u. 5) ist nicht mehr in der ursprünglichen Form erhalten; das Erdgeschoß allein scheint noch aus der früheren Zeit zu stammen, während die beiden oberen Stockwerke in Holzfachwerk am Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts erbaut worden sind. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Kirche und Kloster wird nur durch den früheren Kreuzgang bestanden haben, von dem leider nichts mehr vorhanden ist als die Reste der Grundmauer, die — wie bereits oben erwähnt — vor einigen Jahren freigelegt waren. Außer diesem Kreuzgang sind an der Nordseite noch andere Anbauten vorhanden gewesen, wie das Mauerwerk auf dieser Seite mit Sicherheit erkennen läßt. Es waren hier jedenfalls eine Kapelle mit Vorhalle und Zellen für die Klosterbrüder untergebracht.

Die Kirche in ihrem jetzigen Zustande befand sich in Privatbesitz und diente bis vor kurzer Zeit als Lagerhaus; ihr Äußeres ist recht baufällig, besonders auf der Nordseite, wo die Fugen ausgespült sind und weit offen stehen. Anerkennenswert ist, daß die evangelische Kirchengemeinde vor einigen Jahren die Kirche angekauft und das Mauerwerk der Nordseite durch Ausfugen geschützt hat. Eine vollständige Herstellung tut dringend not, damit dies seltene Baudenkmal der Frühgotik nicht noch ganz verfällt.

Höxter i. Westf. Peters, Architekt.

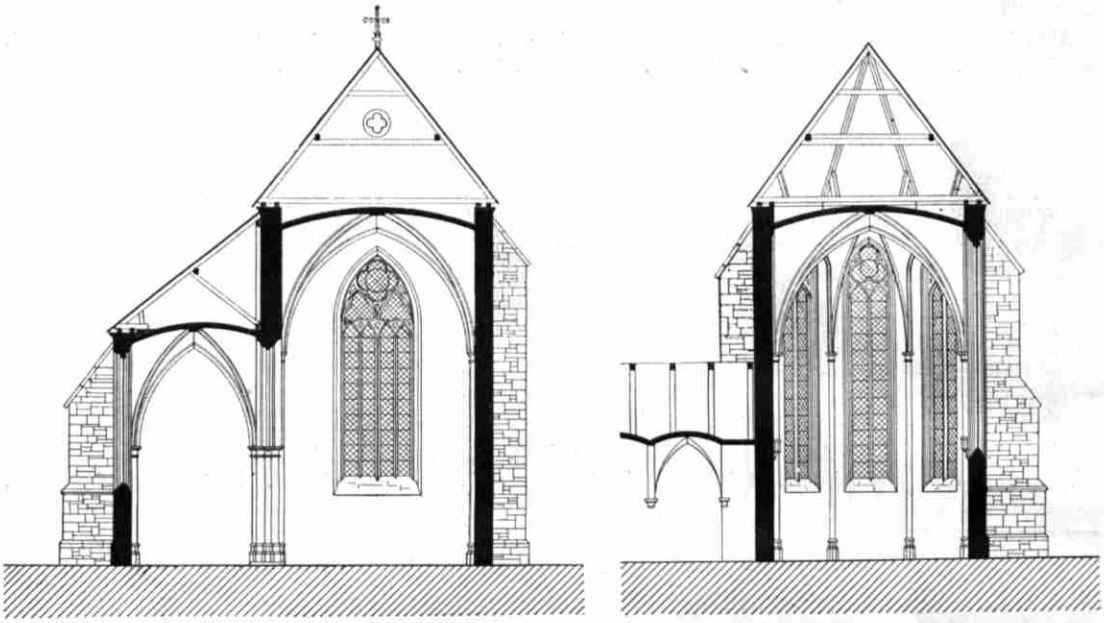

Abb. 2. Schnitt *a b*. Abb. 3. Schnitt *c d*.

**Die Minoritenkirche in Höxter a. d. Weser.**

# Das sächsische Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909.

Vom Amtsrichter a. D. Dr. **F. W. Bredt** in Barmen.

Einen neuen Schritt zu gunsten von Heimatschutz und Denkmalpflege hat das Königreich Sachsen durch Erlaß eines Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land am 10. März dieses Jahres getan. Sachsen besaß für diese Zwecke schon früher eine kleine Handhabe im neunzigsten Paragraphen des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, in dessen zweiten Absatze es heißt: „Bauliche Herstellungen, welche dem Orte zur offenbaren Unzierde gereichen würden, können untersagt werden. Durch Ortsgesetz können für einzelne Straßen oder Straßenteile höhere architektonische Anforderungen an die zu errichtenden Gebäude gestellt werden.“ — Der erste Satz dieser Stelle hatte den gegenwärtigen Anforderungen mit seinem begrifflich unsicheren und dehnbaren Ausdrucke der „offenbaren Unzierde“ nicht mehr genügt. Er ist deshalb in dem neuen Gesetze, dessen Text auf Seite 47 dieses Jahrgangs veröffentlicht ist, formell aufgehoben worden.

Schon bei der ersten Durchsicht des Wortlautes läßt sich erkennen, daß das Gesetz manches Gemeinsame mit dem etwa zwei Jahre älteren preußischen Gesetze vom 15. Juli 1907 besitzt, anderseits aber auch in Anordnung und Inhalt wesentliche Abweichungen von ihm enthält. Es gliedert sich in zwei Abschnitte, deren erster die beiden ersten, der zweite den dritten bis zehnten Paragraphen umfaßt. Der elfte Paragraph hebt dann den oben zitierten Satz des zweiten Absatzes des § 90 des allgemeinen Baugesetzes auf und der zwölfte Paragraph weist auf die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes hin, die durch das Ministerium des Innern am 15. März 1909 bereits erfolgte.

Wir betrachten folgerichtig zunächst den ersten Abschnitt des Gesetzes, der den Heimatschutzgedanken für Stadt und Land behandelt. § 1 spricht ihn hinsichtlich des Anzeigenwesens und § 2 gegenüber der Verunstaltung durch Bauten aus. Beide Paragraphen tun dies in dreifacher Beziehung, nämlich erstens in betreff von Straßen, Plätzen und einzelnen Bauwerken, zweitens mit Rücksicht auf das Ortsbild und endlich für das Landschaftsbild. Sie entsprechen äußerlich also den Vorschriften, die Preußen in dem Gesetze vom 2. Juni 1902 und dem Gesetze vom 15. Juli 1907 (§§ 1, 3, 8) gab. Wir sagen „sie entsprechen äußerlich“ mit guter Absicht, denn bei genauerem Zuschauen bieten sie bedeutend mehr als die angezogenen preußischen Bestimmungen. Zunächst ist vermieden, daß sich die Anordnungen in zwei Gesetzen finden. Man hat aus dem stufenweisen Vorgehen des größeren Nachbarstaates die Anregung zu einer in sich geschlossenen Handlung entnommen. Sodann aber ist das Verbot der Reklame durch die zuständigen Behörden nicht erst an den vorherigen Erlaß einer Ortsvorschrift (preuß. Gesetz 1907, § 3) gebunden. Ferner ist für das Einschreiten der Behörde nicht ein gewisser Grad der Verunstaltung (in Preußen eine gröbliche Verunstaltung) oder eine besondere künstlerische oder geschichtliche Eigenschaft der zu schützenden Gebäude notwendig. Es genügt vielmehr eine Verunstaltung als solche zum Verbot. Endlich hat das Verbotsrecht, das der § 1 gibt, rückwirkende Kraft. Das geht aus seinem eigenen Wortlaute sowie dem des § 2 der Ausführungsverordnung hervor, wo zu möglichster Nachsicht gegenüber bereits vorhandenen Reklamezeichen geraten wird. In Preußen gibt es diese rückwirkende Kraft bekanntlich nicht, denn dort kann nur die „Anbringung“ von Anzeigenschildern usw. durch Ortsvorschrift verhindert werden. Das Anzeigenwesen hat in Sachsen also künftighin eine recht genaue Überwachung zu gewärtigen.

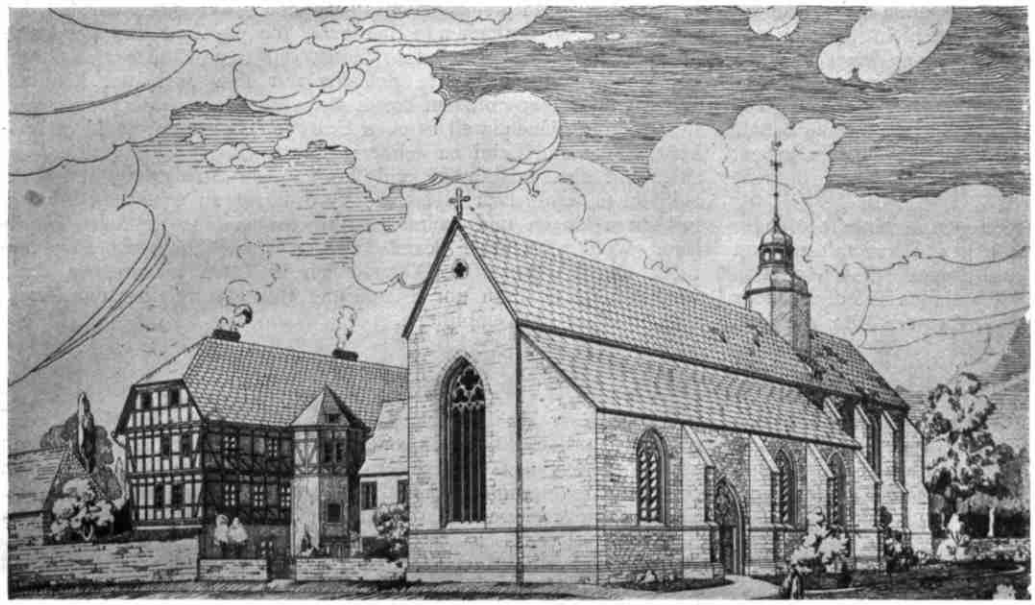

Abb. 4.

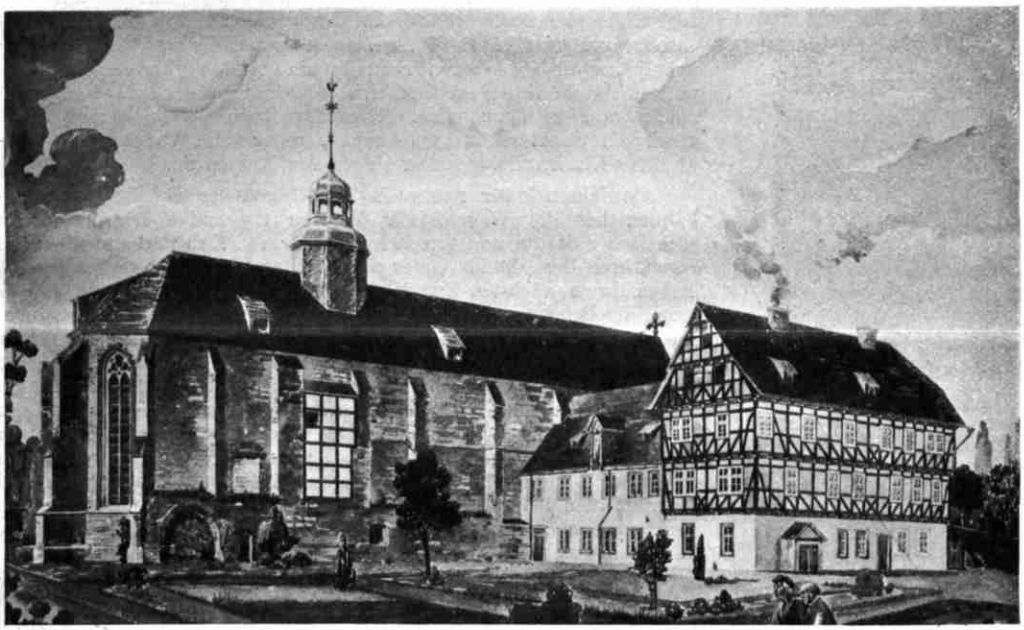

Abb. 5.
**Die Minoritenkiche in Höxter a. d. Weser.**

§ 2 bezweckt, die Verunstaltung durch Bauten und bauliche Änderungen zu verhindern. In Preußen wird in diesem Falle, soweit es sich um Ortschaften handelt, der vorherige Erlaß einer Ortsvorschrift ebenfalls nicht verlangt, sondern die Befugnis zur Versagung der baupolizeilichen Genehmigung durch den § 1 des Gesetzes von 1907 selbst gegeben. Liegt nun die zum Verbot notwendige „gröbliche" Verunstaltung vor, so muß in Preußen die Versagung erfolgen. Getrennt davon (§ 8) wird in Preußen das Landschaftsbild behandelt. Zu seinem Schutze hat eine vorherige Vorschrift des Regierungspräsidenten zu erfolgen, auf Grund deren die Untersagung erfolgen kann. Sachsen hat, wie schon gesagt, das einzelne Bauwerk, das Straßen- oder Ortsbild und das Landschaftsbild zusammengefaßt und bestimmt hinsichtlich ihrer ohne weitere Unterschiede, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagt werden kann, wenn durch sie „verunstaltet werden" würde. Man braucht also nicht erst zu untersuchen und darüber zu streiten, ob gerade eine gröbliche Verunstaltung zu befürchten ist, sondern die begründete Annahme einer Verunstaltung schlechthin genügt. Diese weitgehende, an keine besondere Ortsvorschrift gebundene Befugnis erscheint glücklich gemildert durch das Wort „kann". Man muß, nicht wie in Preußen, bei gröblicher Verunstaltung einschreiten, sondern die Behörde ist nur dazu berechtigt. Wir halten diese Fassung für glücklicher als die preußische. Sachsen gibt den allgemeinen gesetzlichen Untergrund dafür, daß eingeschritten werden kann. Ob einzuschreiten ist, ergibt dann die Untersuchung des einzelnen Falles. In Preußen soll man sich hingegen an den Begriff gröblicher Verunstaltung halten und muß, wenn eine solche vorliegt, das Verbot erlassen. Gerade aber mit Rücksicht auf dieses „muß" halten wir es nicht für ratsam, mit einem Worte wie gröblich operieren zu sollen. Es stellt trotz aller Entscheidungen, die ergangen sind und noch ergehen werden, einen Begriff dar, der einer wechselnden Auslegung unterworfen bleibt. — Wann nun in Sachsen nicht eingeschritten werden soll, gibt der durch die zweite Kammer erst hineingebrachte zweite Satz des § 2 an, in dem es heißt, daß durch die Versagung dem Bauherrn ein unverhältnismäßig wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand nicht erwachsen soll. Wir finden den durchaus richtigen Gedanken dieses Zusatzes, nachdem einmal gesetzlich feststeht, daß die Versagung nur erfolgen kann, für zu selbstverständlich, um es als notwendig zu erachten, ihn im Gesetze noch einmal ausgedrückt zu sehen. Auch ist er nicht erschöpfend, denn es können auch andere als wirtschaftliche Gründe eintreten, die an Stelle einer Versagung eine Genehmigung geboten sein lassen. — Gemäß dem zweiten Absatze des § 2 kann endlich auch die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen versagt werden, wenn durch deren Ausführung das Straßen- oder Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde. Da nach § 17 des oben erwähnten allgemeinen Baugesetzes zu den Bebauungsplänen die jeweilig besonderen Bauvorschriften als Bestandteile gehören, so unterliegen also auch diese näheren Vorschriften der Zensur des § 2. Welche Vorteile gerade aus dieser Bestimmung des Gesetzes für eine zweckmäßige und ästhetische Gestaltung der sächsischen Städtebilder in der Zukunft gezogen werden können, verdient ganz besonders betont zu werden.

Wenn wir uns nun dem zweiten Teile des Gesetzes, § 3 bis 10, zuwenden, so finden wir in § 3 und § 4, entsprechend dem preußischen Gesetze, den Denkmalschutz ausgesprochen. Durch vorherigen Erlaß eines Ortsgesetzes können bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vor Bauten oder baulichen Änderungen geschützt werden, wenn diese durch ihre Ausführung die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigen würden. Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen werden einzelne Bauwerke unter Schutz gestellt gegen Bauten und bauliche Änderungen an ihnen selbst und in ihrer Umgebung. § 9 bestimmt dazu, daß in solchen Fällen ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand des Bauherrn zu vermeiden ist. Der vollständige Abbruch eines Baudenkmals ist im sächsischen Gesetze ebenso wie im preußischen nicht vorgesehen. Nach § 5 hat der Beschlußfassung über ein entsprechendes Ortsgesetz die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen. Über die sonstige Verwendung von Sachverständigen treffen § 10 des Gesetzes und die §§ 5 bis 10 der Verordnung zu seiner Ausführung weitere Angaben.

Sehr beachtenswert im allgemeinen wie gegenüber dem preußischen Gesetze ist der Inhalt der §§ 7 und 8, nach denen sich eine entsprechende Ortsvorschrift im Zwangswege erreichen läßt. Die Kreishauptmannschaft kann als Aufsichtsbehörde unter Mitwirkung des

Kreisausschusses den Erlaß eines Ortsgesetzes im Sinne der §§ 3 und 4 anordnen. Erfolgt er innerhalb der gestellten Frist nicht, so kann das Ministerium geeignete Vorschriften aufstellen, die so lange in Kraft bleiben, bis das verlangte Ortsgesetz tatsächlich erlassen worden ist. Auch an den Fall, daß Gefahr im Verzuge läge, hat der Gesetzgeber in § 8 gedacht. Gemäß ihm darf nämlich die Kreishauptmannschaft bis zur Dauer von sechs Monaten einstweilige Vorschriften geben. Daß das in Einzelfragen von höchstem Werte sein kann, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Bei dem Erscheinen eines jeden Gesetzes von so einschneidender Wirkung, wie sie das sächsische Gesetz gegen Verunstaltung von Stadt und Land besitzt, pflegen Nörgler und Übereiferer sich gern in lauttönenden Phrasen zu ergehen. Die ersten singen Kassandralieder und die anderen halten übertriebene Lobeshymnen für geeignet. Beides aber ist in gleicher Weise schädlich. Wir geben zu, daß das Gesetz eine so weitgehende Handhabe für die Ziele der Denkmalpflege und des Heimatschutzes bietet, daß ungeschickte und unvorsichtige Verwaltungsbeamte Schaden mit ihm anrichten könnten. Wir erklären aber trotzdem dieses sächsische Gesetz dem preußischen Gesetze vorzuziehen, weil es eben eine Stufe höher zu der Möglichkeit, Stadt und Land zu schützen, führt. Im übrigen wird es vor allem auf eine verständige und feinfühlende Anwendung desselben ankommen, und dazu bietet die Verordnung zu seiner Ausführung mit ihren klugen und mahnenden Hinweisen eine treffliche Grundlage. Werden tüchtige Beamte und geeignete Sachverständige berufen, um die Worte der Vorschriften in Taten umzusetzen, dann wird man in Sachsen nur Freude und Genugtuung über das Gesetz vom 10. März 1909 empfinden.

## Vermischtes.

**Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg.** Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben sich Allergnädigst bewogen gefunden, zum zweiten Direktor des Germanischen Museums in Nürnberg den Konservator dieses Museums Dr. Theodor Hampe zu ernennen.

**Das Lübecker Holstentor und der „Rabot" in Gent.** Der uralte Grundgedanke eines Mitteltores zwischen zwei seitlichen gleichen Türmen, der sich schon in der ägyptischen Pylonenanlage findet,

Abb. 1. Das Holstentor in Lübeck.

hat in den niederländischen Stadttoren besonders häufig Anwendung gefunden. Die bei aller Verschiedenheit der Baustoffe und Einzelformen auffallende Ähnlichkeit zwischen Abb. 1 und Abb. 2 erklärt sich wohl durch die lebhaften Handelsbeziehungen in den Zeiten der Hansa. Das vom Stadtbaumeister Hinrich Helmstedt erbaute Holstentor ist das ältere (1470 bis 77), während der „Rabot" über der Lieve erst 1489 errichtet wurde und zwar zum Andenken an den vergeblichen Sturm des Heeres Kaiser Friedrichs III., welches seinem Sohne Maximilian gegen die Niederländer zur Hilfe eilte (1488). In der spöttischen Bezeichnung le Rabot = der Hobel drückt sich der ganze Stolz der Genter Zünfte über ihre Waffentat aus.

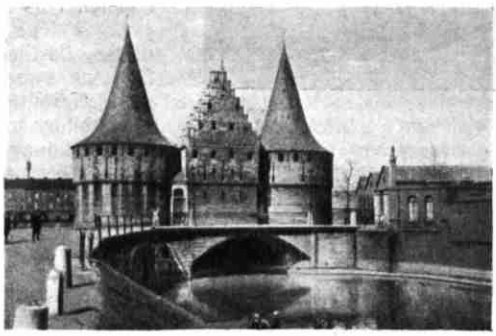

Abb. 2. Der „Rabot" in Gent.

Osnabrück. Dr. Jänecke.

**Das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern der Freien Hansastadt Bremen,** vom 4. März 1909, das im Gesetzblatt der Freien Hansastadt Bremen, Jahrg. 1909, Nr. 9, veröffentlicht ist, lehnt sich im wesentlichen an das entsprechende preußische Gesetz vom 15. Juli 1907 (vgl. 1907 d. Bl., S. 87 u. 96, sowie Zentralblatt der Bauverwaltung 1907 S. 473) an. Das bremische Gesetz legt auf das Zusammenwirken von Natur und Kunst insofern noch besonderen Wert, als die Baupolizeibehörde die Beseitigung einzelner Bäume untersagen kann, wenn dadurch ein hervorragendes Landschaftsbild gröblich beeinträchtigt werden würde, ohne daß die Beseitigung aus öffentlichem oder überwiegendem Privatinteresse erforderlich ist. Bestimmungen gegen das Anzeigenunwesen enthält das Gesetz nicht. Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft können für die Stadt Bremen und das Landgebiet, durch Ortsstatut für die bremischen Hafenstädte besondere Vorschriften erlassen werden zum Schutz bestimmter Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Bevor die Baupolizeibehörde indessen eine dem Gesetz entsprechende Verfügung trifft, durch die die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken oder die Beseitigung von Bäumen untersagt wird, hat sie das Gutachten Sachverständiger sowie im Landgebiet auch die Äußerung des Gemeindevorstandes einzuholen. Die ohne die erforderliche Genehmigung abgebrochenen Bauteile sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von dem Bauherrn oder Eigentümer des Baugrundstücks wieder herzustellen. Dem für Bremen eingesetzten neungliedrigen Sachverständigenausschuß, unter dem Vorsitz von Baudirektor Ehrhardt, gehören sieben Architekten an.

**Als Schmuck für neuere D-Zug-Wagen** der sächsischen Staatsbahnen hat die Wagenfabrik Werdau Ölgemälde hervorragender sächsischer Städte und Landschaftsbilder von Künstlerhand über den Innentüren der Abteile erster und zweiter Klasse anbringen lassen. Neben ihrem nächsten Zweck erfüllen diese Bilder die weitere Aufgabe, die Reisenden auf die Schönheiten Sachsens hinzuweisen. Damit bewirken sie neben einer Steigerung des Verkehrs auch eine Hebung des Verständnisses für die Schönheiten des Landes und der Teilnahme am Heimatschutz. Dieser erste Schritt im Sinne einer künstlerischen und geschäftlich zweckmäßigen Weiterbildung der Wagenausstattung ist freudig zu begrüßen. Die Ausschmückung der Abteilwände mit schön ausgeführten Lichtbildern der durchfahrenen Gegenden ist übrigens u. a. in England längst allgemein üblich und gewährt dem Reisenden einen angenehmen Zeitvertreib. Sie scheint sich auch als Lockmittel zu Ausflügen bewährt zu haben, da die Eisenbahngesellschaften, welche im übrigen alle verfügbaren Wandflächen zu Anzeigen vermieten, sie sonst kaum so eifrig weiter entwickeln würden. Vielleicht treten auch die übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen diesen Bestrebungen näher. Br.

## Bücherschau.

**Das Münster in Basel.** Ein Führer für Einheimische und Fremde. Von E. A. Stückelberg. Mit 23 Abb. Kl. 8°. Alleinverkauf durch Siegrist E. Gysin, Münsterplatz 13, Basel. 1 Franken.

Das schmucke, kleine Büchlein gibt einen trefflichen Überblick über die künstlerisch und archäologisch wertvollen Elemente, welche im Basler Münster vereinigt sind. Nicht nur der Gesamtbau, sondern die ganze Ausstattung der früheren Zeit, die leider heute zum großen Teil nicht mehr an Ort und Stelle ist, kommt zur Sprache und vereinigt sich zu einem Gesamtbilde des Münsters als ehemalige Bischofskirche. Gerade durch den Hinweis auf die früheren Zustände, auf den Sinn und den Gebrauch der Bauteile und Ausstattungsstücke wird das Stückelbergsche Büchlein dem Besucher des Münsters zu einem Begleiter, der das tote Kulturdenkmal wunderbar zu beleben versteht. In dieser Beziehung darf es musterhaft genannt werden. R. B.

**Inhalt:** Zur Förderung künstlerischer Bauweise in Baden. — Das Prätorium des römischen Lagers in seiner Entwicklung und als Vorbild. — Taufsteine aus eichsfeldischen Landkirchen. — Die Minoritenkirche in Höxter a. d. Weser. — Das sächsische Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909. — Vermischtes: Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg. — Lübecker Holstentor und der „Rabot" in Gent. — Gesetz, betr. den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern der Freien Hansastadt Bremen. — Schmuck für neuere D-Zug-Wagen. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: O. Sarrazin, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin.
Druck der Buchdruckerei Gebrüder Ernst, Berlin.